HUTCHISONPORTS DUISBURG

BETRIEBS-VERKEHRSORDNUNG (BVO)

HUTCHISON PORTS DUISBURG GMBH

1. EINLEITUNG

1.1. BETRIEBSVERKEHRSORDNUNG HUTCHISON PORTS DUISBURG

Hutchison Ports Duisburg GmbH ist in drei Terminalteile aufgeteilt.
Der Zugang ist Unbefugten untersagt.

Terminalteil A (Alt-DeCeTe) ist das Depot für Leercontainer der Reedereien.

Terminalteil B (Südhafen) ist die Sicherheitszone und komplett umzäunt. Der Zugang zum Bahn- und Binnenschiffsterminal wird durch automatische Schranken ermöglicht. Der Zutritt von Besuchern und Fremdpersonal wird kontrolliert und ist nur nach Freigabe bzw. Legitimation möglich.

Terminalteil C (Kaiserhof) ist die Umschlagzone für ungecheckte Leer- bzw. Reparatur-Container.

Hutchison Ports Duisburg hat sich dazu entschieden, eine eigene Betriebsverkehrsordnung (BVO) zu erstellen, um den betrieblichen Verkehr zu regeln. Sie gilt als Vorgabe der Verhaltensregeln der Mitarbeiter für den Betriebsverkehr und als Grundlage für Einhaltung der Terminal Ordnung gegenüber Dritter.

Mit der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) als Grundlage wurden in dieser BVO die Verkehrsmaßnahmen festgelegt, die auf allen Terminalteilen gleichermaßen gelten. Darüber hinaus unterstützen Beschilderung und Signalanlagen die Regelung des Verkehrsflusses.

Diese Signale müssen konform den Bestimmungen im genannten Straßenverkehrsgesetz befolgt werden. Selbstverständlich bleibt jeder Verkehrsteilnehmer in vorkommenden Fällen selbst dafür verantwortlich, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um Unfälle zu verhindern.

1.2. GELTUNGSBEREICH

Diese BVO gilt für alle Mitarbeiter der Hutchison Ports Duisburg GmbH für den Betriebsverkehr auf allen operativen Terminalbereichen.

1.3. EINHALTUNG

Sowohl Anweisungen, Gebote und Verbote, als auch Warnungen (durch Schilder etc.) oder durch autorisierte Hutchison Ports Duisburg-Mitarbeiter, müssen strikt befolgt werden. Es gelten uneingeschränkt auch die jeweils anwendbaren Bestimmungen aus dem Arbeitsvertrag und die Inhalte der aktuellen Anweisungen und Unterweisungen.

1.4. FÜHRERSCHEIN/FAHRSICHERHEITSZERTIFIKAT

Fahrzeugführer eines Betriebsfahrzeuges (ob mit oder ohne Kennzeichen) müssen im Besitz eines gültigen Führerscheins und/oder Fahrsicherheitszertifikats sein.

1.5. KLEIDERORDNUNG

Das Tragen von reflektierender Kleidung bzw. Warnweste, Sicherheitsschuhen und Schutzhelm ist auf allen operativen Terminalbereichen Pflicht. Das Tragen einer Arbeitshose mit Reflektoren im unteren Hosenbereich allein ist nicht ausreichend.

1.6. ABWEICHUNG VON DER BVO

Unter besonderen Umständen kann ein autorisierter Mitarbeiter beschließen, von bestimmten Verkehrsregeln, wie sie in Kapitel 4 festgelegt sind, abzuweichen. In diesen Fällen muss sichergestellt werden, dass eine Arbeitsweise angewandt wird, die mindestens ein gleich hohes Sicherheitsniveau garantiert, wie es in den spezifischen Verkehrsregeln beschrieben wird. Abweichungen werden dem Management schriftlich berichtet.

1.7. VIDEOÜBERWACHUNG

Alle Terminalbereiche sind aus Gründen der Hafensicherheit videoüberwacht.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1. Flurförderzeuge

Flurförderzeuge sind Fahrzeuge, Zugmaschinen und Stapler im Hafengebiet und auf den Umschlagterminals für den gewerblichen Umschlag und die Beförderung von Containern.

Flurförderzeuge und Schienenverkehr haben immer Vorrang.

2.1.1. Arten der Flurförderzeuge

GABELSTAPLER

Flurförderzeug mit Gabeln für das vertikale Heben von Lasten.

REACHSTACKER

Flurförderzeug mit Topspreader zum Versetzen und Stapeln von Containern, zum Be- und Entladen von Zügen und Chassis.

LEERCONTAINERSTAPLER (Empty Handler)

Flurförderzeug mit einem Seitenspreader zum Versetzen und Stapeln von (leeren) Containern und zum Be- und Entladen von Chassis.

PORTALKRAN
Portalkran zum Versetzen von Containern und zum Be- und Entladen von Binnenschiffen, Zügen und Chassis.

TERMINALZUGMASCHINEN
Sattelzugmaschine zum Umfahren von Terminalchassis.

POOL-FAHRZEUGE
Firmen-, Werkstatt- und Terminalfahrzeuge der Hutchison Ports Duisburg.

2.2. PERSONEN

UNBEFUGTE PERSON
Dritte, die sich ohne Erlaubnis oder Befugnis in Gebäuden, Terminalbereichen oder Werkstätten aufhalten.

WEISUNGSBEFUGTE PERSONEN
Managing Director, Operations Manager, Technical Manager, Beauftragte Personen und Teamleiter, Mitarbeiter gegenüber Dritten, zur Aufrechterhaltung der Sicherung und eines geregelten Terminalablaufes.

FREMDFAHRER
Der Fahrer, der kein Mitarbeiter von Hutchison Ports Duisburg ist. z.B. eines Containerfahrzeuges, Werkstatt-, Lieferwagens einer Fremdfirma.

BEIFAHRER
Beifahrer sind gestattet, sofern das Fahrzeug über einen entsprechenden Sitz verfügt. Auch hier gilt PSA und sie müssen beim Containerumschlag die Fahrerkabine verlassen. Beifahrer bei Gefahrguttransporten mit Container-fahrzeugen (Fremdfahrer) sind Beifahrer nur gestattet, wenn sie dieselbe Ausbildung nachweisen können. Sie haben dieselben Pflichten wie der Fahrer selbst.

KINDER
Auf allen operationellen Terminalbereichen der Hutchison Ports Duisburg ist die Mitnahme von Kindern nicht erlaubt.

FREMDFIRMEN
Fremdfirmen sind in der Regel Fachbetriebe, die im Auftrag von Hutchison Ports Duisburg oder externen Auftraggebern Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände durchführen.

FUSSGÄNGER
Auf allen operationellen Terminalbereichen der Hutchison Ports Duisburg gibt es keine ausgewiesenen Fußgänger-Bereiche. Aus Sicherheitsgründen ist es nur unterwiesenem Personal der Hutchison Ports Duisburg oder in deren Begleitung erlaubt, die Umschlag- und Umfuhr-Flächen zu betreten. Fremdfahrer dürfen sich max. 5 m vom Fahrzeug entfernen. (siehe Terminal Ordnung). Gebäude und Werkstätten sind über die ausgewiesenen Fußwege zu erreichen.

2.3. TERMINALBEREICHE

OPERATIONELLE TERMINALBEREICHE
Alle operativen Terminalbereiche außer den Bürogebäuden, den Parkplätzen und den Gate-Schleusen, auf denen Umschlag und Umfuhren stattfinden.

WERKSTÄTTEN
Instandsetzungs- und Reparaturhallen. Das Betreten ist Unbefugten verboten.

GEBÄUDE
Der Anmeldebereich des Gate-In ist frei zugänglich. Die Bürogebäude sind für Besucher erreichbar. Der Besuch der Hauptverwaltung Südhafen macht eine Anmeldung am Empfang erforderlich.

GEFAHRGUTLAGER
Das Gefahrgutlager ist ein abgetrennter und eigenständiger Betriebsbereich.
Unbefugten ist der Zugang verboten.
Das Befahren des Gefahrgutlagers ist nur mit Reach Stackern erlaubt. Bei Einsatz der mobilen Wanne oder falls bei besonderem Umschlag erforderlich, darf es auch mit Terminalzugmaschinen befahren werden.
Die Informationsbroschüre für das Verhalten bei einem Störfall liegt am Empfang der Hauptverwaltung und im Gate-In Fahreranmeldung als
„INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT“ aus.

HUTCHISON PORTS DUISBURG-AUSRÜSTUNGSZONEN
In diesen Zonen werden die Reach Stacker /Terminalzugmaschinen von der Hutchison Ports Duisburg gewartet und repariert. Der Zutritt ist Unbefugten verboten.

2.4. SICHERHEITSZONE

TERMINALBEREICH B (SÜDHAFEN)
Behördlich genehmigter und ausgewiesener Sicherheitsbereich und eingezäunt.
Unbefugten ist der Zugang verboten.

ISPS-/AEO-BEREICH
Der ISPS-Bereich ist der abgesperrte Hafensicherheitsbereich. Der AEO-Bereich (Zollsicherheit und Verwahrungslager) befindet sich im selben Bereich.
Unbefugten Personen ist der Zutritt nur mit einer Legitimation gestattet

ANMELDUNG
Besucher oder Fremdfirmen müssen sich am Empfang der Hauptverwaltung vor Betreten oder Befahren des Sicherheitsbereiches des Terminalbereiches B „Südhafen“ anmelden und legitimieren. Ausnahme bilden hier Besucher des Technical Service, die sich direkt dort anmelden und registrieren dürfen.
LKW-Fahrern für die Containerabfertigung ist das Befahren nur mit einer Cargo-Card erlaubt, die das Transportunternehmen vorab über die Webseite der Fa. Secure Logistic erwerben kann.
Alternativ kann pro Terminaldurchfahrt eine Tagestripkarte ausgestellt werden. Die dazu erforderliche Identitätsprüfung ist kostenpflichtig.

2.5. BESONDERE VERBOTE

OFFENE FLAMMEN UND RAUCHEN
Offene Flammen und das Rauchen sind auf dem gesamten Terminal verboten. Es ist nur gestattet im dafür vorgesehenen Raucherbereich zu rauchen.

AUFNAHMEN UND FOTO/VIDEO
Ohne Einverständnis der Geschäftsführung ist es verboten, Aufnahmen (Foto/Video) von allen Betriebsbereichen der Hutchison Ports Duisburg zu machen, insbesondere Aufnahmen der Sicherheitszone Terminalbereich B (Südhafen). Das Verbreiten in sozialen Netzwerken/Internet ist streng verboten.

BESONDERE GEFAHRENZONE
Dies sind der Bereich Arbeitsbereich der Portalkrane und das Gefahrgutlager.
Der Aufenthalt ist nicht autorisiertem Personal und Personen strengstens untersagt.

ANLIEFERUNG, MATERIAL UND ARBEITEN AUF DEM KAI
Ohne die Genehmigung eines befugten Mitarbeiters dürfen Schiffer keine Autos und/oder andere Ladungen be- und/oder entladen.
Es ist nicht erlaubt, Materialien, Waren, Ausrüstung, Fahrzeuge und/oder andere Dinge, außerhalb der ausgewiesenen Bereiche ohne Zustimmung der Hutchison Ports Duisburg abzustellen oder zurückzulassen. Bei Störungen und/oder unvorhergesehenen Umständen muss direkt Kontakt mit einem befugten Mitarbeiter vor Ort oder der Person, die für diese Aufgabe abgestellt wurde, gesucht werden.

ALKOHOL, DROGEN UND/ODER BEWUSSTSEINSERWEITERNDEN MITTELN

Der Genuss von Alkohol, Drogen und/oder bewusstseinserweiternden Mitteln (insbesondere Cannabis) gilt für Hutchison Ports Duisburg-Mitarbeiter und Dritte und ist auf dem gesamten Betriebsgelände der Hutchison Ports Duisburg untersagt.
Ebenfalls ist eine angemessene Frist des Konsums von alkoholischen Getränken und Drogen unmittelbar vor der Aufnahme der Arbeitstätigkeit einzuhalten. Das Ausführen von Tätigkeiten unter Einfluss der vorgenannten Substanzen gefährdet den Mitarbeiter selbst und Dritte.
Ebenfalls ist der Besitz, Transport (Schmuggel) und Handel von illegalen Drogen verboten und wird bei Kenntnisnahme sofort den Behörden gemeldet.
Die Einnahme von starken Medikamenten ist nur nach ärztlicher Anordnung erlaubt.

2.6. BESONDERE ERLAUBNIS

EIN-/AUSZIEHEN CHASSIS/KONTROLLE

Für das Einschieben und Herausziehen des Chassis und das Kontrollieren von leeren/vollen Containern, sowie das Verriegeln der Twistlocks, haben die Fahrer sich einen Bereich auf dem Terminal zu suchen, der den Arbeitsablauf nicht stört.
Das Arbeiten auf einem Container (abgesetzt auf dem Boden oder verladen auf einem Chassis) ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

RESTGASMESSUNGEN

Restgasmessungen werden bei der Abteilung TPC (Terminal-Planning & Control) angemeldet. Messungen werden nur durch Fachbetriebe oder dem Zoll durchgeführt, in Begleitung eines Mitarbeiters der Hutchison Ports Duisburg.

HEISS- UND SCHWEISSARBEITEN

Heiß- und Schweißarbeiten sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung (Schein für Heiß- und Schweißarbeiten) durch den Technical Manager erlaubt.

3. VERKEHRSREGELN

Diese Regeln gelten für alle Verkehrsteilnehmer auf dem Hutchison Ports Duisburg Terminal. Etwaige Ausnahmen/Ergänzungen stehen im Kapitel 4. Die nachstehenden Punkte sind größtenteils der Straßenverkehrsordnung (StVO) entnommen und dem Betrieb der Hutchison Ports Duisburg angepasst.

VORFAHRT

Flurförderfahrzeuge und Schienenverkehr haben immer Vorrang vor allen anderen Verkehrsteilnehmern.

VERHALTENSREGELN

Es ist jedem ausdrücklich untersagt, sich so zu verhalten, dass Gefahren auf dem Terminal verursacht werden oder verursacht werden könnten oder dass der Verkehr auf dem Terminal behindert wird oder behindert werden könnte.

(AUTO)SICHERHEITSGURTE

Fahrer von Einsatzfahrzeugen und Nicht-Einsatzfahrzeugen und deren Insassen müssen die ihnen zur Verfügung stehenden Sicherheitsgurte benutzen.

MOBILTELEFONE

Auf allen Terminalgeräten und in den Poolfahrzeugen ist die Privatnutzung von Handys verboten. Im Gefahrgutlager ist die Nutzung von Mobiltelefonen generell verboten. Die Nutzung von Mobiltelefonen ist nur mit Freisprecheinrichtung oder bei stehendem Fahrzeug erlaubt.

PARKEN VON FAHRZEUGEN

Parken an Bürogebäuden ist nur auf den dafür gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt. Parken auf dem operativen Terminalbereichen ist verboten.

SCHWEBENDE LASTEN

Es ist nicht erlaubt, unter einer Ladung durchzufahren oder sich unter einer schwebenden Last aufzuhalten.

GESCHWINDIGKEIT UND ÜBERHOLEN

Auf dem Terminal gilt ein Tempolimit von 20 km/h.
In den Gate-Schleusen und dem Gefahrgutlager von 10 km/h.
Auf allen Terminalbereichen gilt ein Überholverbot.
Rückwärtsfahren in den Schleusen der Gate-In ist verboten.

GATE-IN/OUT UND GEFAHRGUTLAGER

TERMINALBEREICHE A B C

RANGIEREN

Das Vor- & Rückwärtsfahren während des Aufsetzens eines Containers fällt unter das eigene Risiko des Fahrers.

FREIHALTEN VON KREUZUNGEN, EIN- UND AUSFAHRTEN,

Kreuzungen, Ein- und Ausfahrten müssen immer frei gehalten werden.
Das Parken ist dort verboten.

BELEUCHTUNG

Fremd-PKWs und Lieferwagen haben bei Befahren des Einsatzgebietes das Warn-Blinklicht einzuschalten.
Fahrzeuge von externen Notdiensten (mit funktionierendem blauem Blinklicht und/oder akustischem Tonfolge-Signalgeber) haben Vorrang vor anderen Verkehrsteilnehmern.

VERKEHRSREGEL FLURFÖRDERZEUG

Das Flurförderzeug, das einen Stack verlässt, muss anderen Flurförderzeugen Vorrang gewähren.
Ein beladenes Flurförderzeug hat immer Vorrang vor einem Flurförderzeug ohne Ladung/Container, auch wenn er rückwärtsfährt.

3.1. VERHALTEN BEI INTERNEM CONTAINERUMSCHLAG

- Das Hupen ist nur in Gefahrensituationen erlaubt. Flurförderzeuge sind ausgenommen.
- Das Auf-und Absteigen auf das Flurfördergerät ist nur nach Sichtkontakt und Aufforderung des Geräteführers erlaubt.
- Das Mitfahren auf dem Flurfördergerät ist grundsätzlich verboten, außer es verfügt über einen Notsitz.
- Der Fahrer der Terminalzugmaschine muss das Fahrzeug zu verlassen, um den Be- und Entladevorgang des Portalkrans bzw. Reach Stacker und Empty Handler in einem Sicherheitsabstand von 5 m zu kontrollieren.
- Beifahrer müssen das Fahrzeug verlassen und sich ebenfalls im Sicherheitsabstand aufhalten, sodass Fahrer und Beifahrer vom Kran-bzw. Gerätefahrer gesehen werden können.
- Der Fahrer muss sicherstellen, dass der Container auf Straßenchassis nach Aufnahme verriegelt und vor Abnahme entriegelt ist. Dies muss in einem Bereich geschehen, der den weiteren Terminalablauf nicht beeinträchtigt.
- Der Fahrer der Terminalzugmaschine hat sich vor der Weiterfahrt davon zu überzeugen, dass der Ladevorgang abgeschlossen ist und der Spreader bzw. der Container aus dem Gefahrenbereich geschwenkt ist.
- Der Fahrer hat sich nach dem Aufsetzen der Ladeeinheit von deren Zustand und Verkehrssicherheit zu überzeugen.
- Das Fahren außerhalb des Hafengebietes in den freien Straßenverkehr ist unzulässig. (Es sei denn, eine Ausnahmegenehmigung liegt vor.)

4. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

Es ist jedem, der am Verkehr teilnimmt, verboten sich so zu verhalten, dass ein durch seine Schuld verursachter Unfall passiert.

4.1. PERSONEN- UND SACHSCHADEN

Es ist demjenigen, der in einen Verkehrsunfall verwickelt ist oder durch dessen Verhalten ein Verkehrsunfall verursacht wurde, verboten, die Unfallstelle zu verlassen, wenn:

a) bei dem Unfall, nach seiner Kenntnis oder der berechtigten Annahme, dass ein anderer getötet oder einer Person Verletzungen oder Schaden zugefügt wurde.
b) dadurch, nach seiner Kenntnis oder der berechtigten Annahme, ein anderer, der bei diesem Unfall Verletzungen erlitten hat, in einem hilflosen Zustand zurückgelassen wurde.
c) ein Sachschaden verursacht wurde.

Unfallbeteiligte dürfen sich erst mit Genehmigung von Behörden oder des befugten Mitarbeiters der Hutchison Ports Duisburg entfernen, wenn die Personalien und Kennzeichen aufgenommen, ein Schadensbericht erstellt und die Versicherungsdaten erfasst wurden.

4.2. Unfallmeldung

4.2.1. UNFALL MIT VERLETZTEN

Sollte ein Mitarbeiter der Hutchison Ports Duisburg oder ein Fremdfahrer (Meldung über das Notfalltelefon) einen Unfall mit Personenschaden melden, sind folgende Schritte zu beachten:

- Alarmieren des Rettungsdienstes.
- Leisten von Erste Hilfe.
- Informieren des nächsten Vorgesetzten (Teamleiter/Operations Manager).

Feuerwehr/Rettungsdienst 112

Erst wenn alle Verletzten versorgt und außer Gefahr sind, kann mit der Erstellung des Unfallberichtes nach Punkt 4.2.2 begonnen werden.

4.2.2. UNFALL MIT SACHSCHADEN

- Sollte ein Mitarbeiter der Hutchison Ports Duisburg oder ein Fremdfahrer (Meldung über das Notfalltelefon) einen Sachschaden an Ladeeinheiten, Equipment, Gebäuden und Aufbauten verursachen oder melden, ist der direkte Vorgesetzte zu informieren.
- der Schaden wird dokumentiert bzw. ein Schadensbericht erstellt.
- Bei Schäden, die durch Fremd- Fahrer versucht werden, sind die Personalien, Firma und Kennzeichen festzuhalten und ggfs. die Versicherungsdaten zu erfassen.
- Alle am Unfall Beteiligten dürfen sich erst mit Genehmigung des befugten Mitarbeiters entfernen.
- Alle Schäden sind mit Fotos zu dokumentieren.

5. SANKTIONEN

Sämtliche Verstöße innerhalb der BVO werden von Hutchison Ports Duisburg registriert. Bei wiederholten oder schweren Verstößen könnten arbeitsrechtliche Maßnahmen folgen.

6. ANHÄNGE

TERMINAL-ORDNUNG (TO)

Die ‘Terminalordnung’ wurde als separate Broschüre erstellt, da sie das Verhalten aller Besucher, Fremdfirmen und LKW-Fahrer im Terminal regelt.

Abläufe im Umschlag, die gleichermaßen für Mitarbeiter der Hutchison Ports Duisburg GmbH und Fremdfahrer gelten, sind in der TO beschrieben und zu beachten.

©Hutchison Port Duisburg GmbH
Stahlinsel 9
47138 Duisburg
+49 (0) 203 80 90 60

www.hutchisonportsduisburg.de

JET/09-2018/300ex.